ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -
Postfach
39090 Magdeburg

- im Weiteren „Stadt“ genannt

und dem Bürgerverein Salbke, Westerhüsen, Fermersleben e.V.
vertreten durch den Vorstand
Herrn Rainer Mann,
Repkowstraße 6
39122 Magdeburg

- im Weiteren „Verein“ genannt

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Die Stadt ist Eigentümerin des bebauten Grundstücks in Magdeburg, Alt Salbke 37, Flur 476, Flurstück 3124. Bei dem hier überlassenen Grundstück handelt es sich um das sogenannte „Lesezeichen“.

§ 2
Zweck/Nutzung

1 Der Verein weist sich als eingetragener und gemeinnütziger Verein, der sich u.a. als Förderer der Kunst und Kultur versteht, durch einen Vereinsregisterauszug und die dazugehörige Satzung aus (Anlagen 1 und 2).

2 Die Stadt überlässt dem Verein das im § 1 genannte Grundstück unentgeltlich zum Zwecke der Nutzung als Stadtteil-Freiluftbibliothek und für öffentliche Veranstaltungen.

3 Das Grundstück und die Bebauung werden mit Abschluss der Baumaßnahme zum Besitz an den Verein übergeben. Die Übergabe wird von den Vertragspartnern protokolliert. Dem Verein ist das Grundstück und die Bebauung bekannt. Die Überlassung der Einrichtung erfolgt insoweit unter Ausschluss jeder Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit des „Stadtregals“, der baulichen und technischen Anlagen und des gesamten Zubehörs.

4 Die inhaltliche und organisatorische Nutzung als Freiluftbibliothek ist alleinige Angelegenheit des Vereins. Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3
Nachweis und Überlassungspflichten

1. Der Verein verpflichtet sich, nach Überprüfung durch das Finanzamt den jeweiligen Freistellungsbescheid zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des geprüften Veranlagungszeitraumes ohne weitere Aufforderung spätestens alle drei Jahre vorzulegen.

2. Der Verein berichtet jährlich bis zum 31.05. der Stadt in Form eines inhaltlichen Rechenschaftsberichtes über die Nutzung im abgelaufenen Jahr.

§ 4
Überlassungsdauer

1. Dem Verein wird der im § 1 näher bezeichnete Grundbesitz mit Übergabe auf unbestimmte Zeit zum Besitz überlassen.

§ 5
Nutzung der Freiluftbibliothek „Lesezeichen“

1. Der Verein darf den hier überlassenen Grundbesitz nur zu dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine Überlassung mit Ausnahme der Nutzung nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt. Für den Fall einer Überlassung, die über den § 2 Abs. 2 dieses Vertrages hinausgeht, behält sich die Stadt vor, ein ortsübliches Nutzungsentgelt zu verlangen.

2. Der Verein hat den Betrieb so zu führen, dass sich hieraus keine Störungen gegenüber Dritten ergeben. Eventuell einzuholende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Vereins.

3. Die Erträge aus Nutzung und Verpachtung des Sponsorenfeldes stehen dem Verein zu.

§ 6
Instandhaltung / Instandsetzung

1. Die Stadt ist zur Instandhaltung des Grundbesitzes verpflichtet. Gesetzlich vorgeschriebene Wartungsverträge (für Elektro-, Blitzschutz- und Versickerungsanlagen) werden von der Stadt abgeschlossen.

2. Der Verein ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, bauliche Maßnahmen vorzunehmen. Über die Art und den Umfang hat sich der Verein vorab mit der Stadt abzustimmen.

§ 7
Nebenkosten

1. Der Verein hat sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Vertragsgegenstandes stehen, selbst zu tragen oder dafür, wie vorgesehen, Sponsorenmittel einzuwerben.

2. Die Grundsteuer, die Straßenreinigungsgebühren, die Kosten des Winterdienstes der öffentlich gewidmeten Flächen und die Kosten des Niederschlagswassers werden von der Stadt getragen.

3. Die Zuwegung zu den Abfallcontainern auf dem Grundstück wird hinsichtlich des Winterdienstes ebenfalls von der Stadt beräumt.

§ 8
Versicherungen

1. Der Verein verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Das Bestehen dieser Versicherung ist der Stadt spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrages, danach jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres anzuzeigen.

2. Die Freiluftbibliothek als Gebäude ist im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt beim KSA (Kommunaler Schadensausgleich) gegen Schäden versichert.

3. Der Verein ist berechtigt, darüber hinausgehende Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen.

§ 9
Haftung / Verkehrssicherungspflicht

1. Der Verein haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung des Vertragsgegenstandes bei Dritten entstehen und stellt die Stadt insoweit von Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

   Des Weiteren haftet der Verein dem Grundstückseigentümer gegenüber für die während seiner Nutzung verursachten Schäden einschließlich derjenigen, die seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht haben. Die Haftung oder Inanspruchnahme eines Dritten (Schädiger) bleibt hiervon unberührt. Ausgenommen sind Schäden, welche bei Ausübung baulicher Maßnahmen, die im Auftrag der Stadt durchgeführt werden, entstehen.

   Die Haftung nach diesem Absatz setzt ein Verschulden auf seiten des Vereins voraus.

2. Die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand verbleibt bei der Stadt, auch während Maßnahmen der Instandhaltung, soweit diese nicht vom Verein durchgeführt werden. Sofern dem Verein Schäden oder Mängel am Objekt bekannt werden, hat der Verein dies der Stadt mitzuteilen.

§ 10
Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Stadt ist berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats zu beenden, wenn der Verein die hier überlassene Liegenschaft nicht zu dem vereinbarten Zweck (vgl. § 2 dieses Vertrages) nutzt oder seinen Verpflichtungen (insbesondere denen aus der Unterhaltung und dem Betrieb des Gebäudes) nicht nachkommt bzw. sich hiermit länger als einen Monat im Verzug befindet.

2. Der Verein ist berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf des nächsten Monats zu beenden, wenn die Stadt ihrer Pflicht zur Instandhaltung nicht nachkommt.

3. Die Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis spätestens am 30.06. eines Jahres zum Ablauf dieses Jahres ordentlich zu kündigen.

4. Im Falle der Beendigung des Überlassungsverhältnisses ist der Verein verpflichtet, das überlassene Grundstück (vgl. § 1) geräumt und in einem ordentlichen, nutzbaren Zustand an die Stadt zurückzugeben.

5. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

§ 11
Schadensersatzanspruch

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

§ 12
Verwendungsersatzanspruch

Mittel, die der Verein in das Objekt investiert, werden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erstattet.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Magdeburg, ...	Magdeburg, ...
. . . . .	. . . . .
Landeshauptstadt Magdeburg	Bürgerverein Fermersleben, Salbke Westerhüsen e.V.